

## **Förderverein des VCP Hamburg e.V.**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein des VCP Hamburg“. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Nach der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht wird dem Namen der Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) beigefügt.

### **§2 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln in erster Linie an den VCP (Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder) Hamburg und außerdem, indem der Verein Mittel an steuerbegünstigte anerkannte Träger der Jugendhilfe oder gemeinnützige Dritte für deren Maßnahmen und Projekte weiterleitet, die im Sinne des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder arbeiten.

Der Verein versucht die Mittel hierfür durch Beiträge und Spenden zu beschaffen. Die Mittel sind ausschließlich zur Förderung der Tätigkeiten des VCP, insbesondere des VCP Hamburg und seiner Gruppen bestimmt. Diese erfolgt in Übereinstimmung mit der Landesleitung des VCP Hamburg.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§3 Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Fördervereins. Mitglieder des Vereins dürfen kein Entgelt für Tätigkeiten für den Verein erhalten.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Auslagererstattungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vereins haben kein Recht am Vermögen des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens sowie der Auflösung des Vereins.

### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Arbeit des VCP zu unterstützen. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft muss beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und unterrichtet dann den Beitrittswilligen durch schriftliche Mitteilung.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, muss die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme beschließen. Über die Ablehnung ist schriftlich zu informieren.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zum Monatsende des folgenden Monats zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Löschung in der Mitgliederliste infolge der Einstellung der Beitragszahlung. Die Fristen sind in der Beitragsordnung geregelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angaben von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss Widerspruch einlegen. Wenn Widerspruch gegen den Ausschluss eingelegt wurde, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

Die Mitarbeit oder Mitgliedschaft in einer Partei oder Vereinigung, die Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus, Faschismus oder Intoleranz und Gewalt gegenüber Andersdenkenden verbreitet, ist mit der Mitgliedschaft im Verein unvereinbar.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
  2. Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in  
Schriftführer/in

1. Vorsitzende/r und 2. Vorsitzende/r bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist jeder Zeit durch die Mitgliederversammlung möglich, wenn die Mitgliederversammlung für die Restzeit der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied wählt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden. Diese haben den Vorstand über ihre Arbeit zu informieren.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Gründungsversammlung und später die Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§7 Mitgliederversammlung**

In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden angesetzt, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragt hat.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Nennung eines Vorschlages zur Tagesordnung einberufen. Zur Mitgliederversammlung muss drei Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung erfolgt per Brief oder – mit schriftlicher Zustimmung des Mitglieds – per E-Mail. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen binnen sechs Wochen nach Eingang der dafür mindestens notwendigen Anträge stattfinden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Regelmäßige Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung sind neben dem Bericht des Vorstandes mindestens einmal jährlich:

1. die Entgegennahme und Prüfung des Verwendungsnachweises und des Jahresabschlusses und Bericht der Kassenprüfer
2. die Beschlussfassung über die Verwendung eines etwaigen Überschusses, bzw. über die Deckung eines etwaigen Fehlbetrages,
3. Bericht und Entlastung des Vorstandes,
4. Wahlen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder ein/e von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter/in.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für eine Amtszeit von einem Jahr.

Die Landesvorsitzenden des VCP Hamburg werden als Gäste zur Mitgliederversammlung eingeladen.

## **§8 Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung und der Änderungsvorschlag mitzuteilen.

Soll der Vereinszweck geändert werden, setzt dies ebenfalls die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder voraus.

## **§9 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins ist nur einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Erforderlich ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Für diese Mitgliederversammlung ist ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Hamburg e.V. (Steuernummer: 17/45 102022), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

---

1. Vorsitzende

---

Schatzmeister